

# Anliefer- und Abholbedingungen bei Julius Hoesch GmbH & Co. KG



Die folgenden Bedingungen sind verbindlich für alle Lieferanten, Kunden, Spediteure und sonstige betriebsfremde Personen (nachstehend „Externe“ genannt), die das Betriebsgelände der Julius Hoesch GmbH & Co. KG (nachfolgend „Hoesch“ genannt) betreten oder befahren, um z.B. zu beliefern oder Abholungen zu tätigen.

**Besonderheiten, die zu Abweichungen von den Anliefer- und Abholbedingungen führen, bedürfen der vorherigen Absprache und Zustimmung durch Hoesch.**

**Hoesch behält sich das Recht vor, die Be- oder Entladung von Containern, Tankwagen oder LKWs auf dem Betriebsgelände zu verweigern, wenn eine oder mehrere der unten genannten Anforderungen nicht erfüllt sind.**

## 1 Allgemeine Richtlinien

Externe müssen sich an die vereinbarten Anliefertermine / -zeiten bzw. Ladetermine / -zeiten halten. Aus der Nichteinhaltung entstehende Standgelder oder sonstige Mehrkosten werden von Hoesch nicht übernommen.

Anliefernde bzw. abholende Fahrzeuge müssen sich innerhalb der Warenannahmezeiten / -ausgabezeiten anmelden:

Mo-Do	06:00 - 14:00 Uhr
Fr	06:00 - 13:00 Uhr

**Bei Stückgut: Vorherige Buchung eines Zeitfensters in Cargoclix notwendig.**  
[www.cargoclix.com/julius-hoesch](http://www.cargoclix.com/julius-hoesch)

**Bei Tankwagen werden die Zeitfenster für die BE- oder Entladung vom Einkauf bzw. Vertrieb verbindlich vorgegeben.**

## 2 Anmeldung und Einweisung

Externe, die das Werksgelände von Hoesch betreten oder befahren möchten, haben sich zuerst an der Schranke und dann im Versand / Wareneingang anzumelden.

Für eine weitere Abfertigung ist die jeweilige Bestell- oder Abholnummer zwingend erforderlich. Ohne diese Referenznummer ist eine weitere Bearbeitung nicht möglich.

Bei Anlieferung oder Abholung von Bulkware muss zusätzlich ein Reinigungszertifikat (European Cleaning Document) vorgelegt werden.

Handelt es sich bei der Abholung um einen Gefahrguttransport, muss der Fahrer eine gültige ADR-Lizenz, den Lichtbildausweis, einen gültigen Führerschein und die schriftliche Weisung vorlegen.

Abholende Fahrzeuge werden bei Ankunft auf ihre Ausrüstung hin überprüft. Sollte die gesetzlich vorgeschriebene Ausrüstung nicht vollständig und in funktionsfähigem / sicherem Zustand vorhanden sein, behält sich Hoesch das Recht vor, das Fahrzeug abzulehnen und die Beladung zu verweigern.

## 3 Sicherheitsvorschriften

Die Sicherheitsvorschriften inkl. Lageplan werden jedem Externen ausgehändigt. Nur Externe, die die Geltung der Sicherheitsvorschriften akzeptieren, erhalten Zugang zum Werksgelände.

### 3.1 Allgemeines

Es muss grundsätzlich die Geschwindigkeitsbeschränkung von nicht mehr als 10 km/h eingehalten und den Parkanweisungen des Werkspersonals Folge geleistet werden.

Es ist untersagt:

- Anlagen, Lagerräume, Labore und andere Räumlichkeiten / Bereiche, die nicht im Zusammenhang mit den Be- oder Entladearbeiten stehen, ohne ausdrückliche Aufforderung durch einen Mitarbeiter von Hoesch zu betreten. Davon ausgenommen sind Sanitärbereiche oder Bereiche, die ausdrücklich bei der Anmeldung genannt werden.
- Sich ohne triftigen Grund vor, nach oder während der Be- oder Entladung vom Fahrzeug zu entfernen.
- Geräte jedweder Art, ohne schriftliche Freigabe, an Hoesch-Anlagen, -Anschlüssen oder Energiequellen anzuschließen oder Anlagen(teile), Geräte oder Zubehör auf dem Werksgelände, ohne ausdrückliche vorherige Gestattung zu verändern oder zu entfernen.
- Auf dem gesamten Betriebsgelände (auch innerhalb von Fahrzeugen) zu rauchen. Dies gilt ausdrücklich auch für E-Zigaretten!
- Speisen und Getränke außerhalb des eigenen Fahrzeuges zu verzehren.
- Auf dem Betriebsgelände, bzw. außerhalb des Fahrzeugs (mobile oder fest eingebaute) elektronische Geräte wie Telefone / CB Radios zu betreiben.
- Auf dem Betriebsgelände zu filmen oder zu fotografieren. Jede Art von Aufnahmen ist nur mit vorher erteilter Genehmigung der Betriebsleitung von Hoesch erlaubt.
- Bei Alarm andere Aufenthaltsorte als die ausgewiesenen Sammelplätze aufzusuchen. Anweisungen des Werkspersonals ist Folge zu leisten.
- Das Werksgelände ohne die in den Sicherheitsvorschriften aufgeführte persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu betreten.
- Das Werksgelände unter Einfluss von Alkohol oder Drogen zu betreten oder Alkohol und Drogen mitzuführen.
- Auf dem Werksgelände Tanks zu entgasen, über Nacht oder am Wochenende zu parken, Reinigungs- oder Wartungsarbeiten etc. an Fahrzeugen vorzunehmen
- Unangemeldete Personen oder Tiere auf das Werksgelände mitzunehmen.

## 3.2 Anforderungen an das Fahrpersonal

Es darf nur zuverlässiges, entsprechend fachlich geschultes Fahrpersonal mit gültiger Fahrerlaubnis eingesetzt werden.

Das Fahrpersonal sollte so geschult sein, dass es die Sicherheitsanweisungen, die durch die Mitarbeiter von Hoesch in deutscher oder in englischer Sprache gegeben werden, lesen und verstehen kann. Es muss mindestens in der Lage sein gegebenenfalls in der Terminologie von Transperanto ([www.transperanto.org](http://www.transperanto.org)) zu kommunizieren.

## 3.3 Anforderungen an das Fahrzeug

Fahrzeuge und Ladungseinheiten müssen der deutschen Gesetzgebung und somit u.a. den Anforderungen der StVZO und der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGV D29) in ihrer jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

Eine Beladung von Fahrzeugen erfolgt nur, wenn das Fahrzeug von seiner Ausstattung, Beschaffenheit und Nutzlast her für die vorgesehene Ladung geeignet, zugelassen, in vorschriftsmäßigem Zustand erhalten, sowie technisch und optisch einwandfrei ist.

Fahrzeuge, die für den Transport von Gefahrgütern eingesetzt werden, müssen nach ADR neben der persönlichen Schutzausrüstung der Fahrzeugbesatzung nachstehende Ausrüstungsgegenstände mitführen:

- 1) Schriftliche Weisung gemäß Kapitel 5.4.3
- 2) Warntafeln und Gefahrzettel fest am Fahrzeug angebracht
- 3) Mindestens einen bzw. zwei Unterlegkeile bei drei- oder mehrachsigen Fahrzeugen
- 4) Ein Warndreieck und eine orangefarbene Warnblinkleuchte
- 5) Eine geeignete Warnweste je Mitglied der Fahrzeugbesatzung
- 6) Eine Handlampe (nicht Metall) je Mitglied der Fahrzeugbesatzung
- 7) Ein Atemschutz je Mitglied der Fahrzeugbesatzung bei Transport von bestimmten Stoffen (giftig, gasend) o. Gasen
- 8) Auffangbehälter aus Kunststoff
- 9) Schaufel
- 10) Zwei Feuerlöscher (gesamt mindestens 12 kg – 1 x mind. 6 kg)
- 11) Kanalisationsabdeckung mindestens 90cm x 90cm
- 12) Erste-Hilfe-Kasten
- 13) Augenspülflüssigkeit

## 4 Stückgut

### 4.1 Allgemein

Folgende PSA muss das Fahrpersonal beim Betreten des Werks tragen:

- 1) Schutzbrille
- 2) Schutzhandschuhe
- 3) Geschlossene Sicherheitsschuhe (ggf. leitfähig, DIN EN 61340-4-3)
- 4) Körperbedeckende (lange) Arbeitsschutzkleidung (Polyester-Baumwolle; Overall oder Jacke und Hose)

# Anliefer- und Abholbedingungen bei Julius Hoesch GmbH & Co. KG



Das Fahrzeug muss ausreichend dimensioniert sein, um die komplette Ladung aufnehmen zu können. Der Aufbau des Fahrzeugs muss eine formschlüssige / kraftschlüssige Ladungssicherung zulassen.

Es muss sauber und zum Beladen vorbereitet sein. Weiterhin muss es geeignet sein, um mit einem Gabelstapler bzw. Hubwagen befahren zu werden, Boden und Seitenwände dürfen keine Beschädigungen aufweisen.

## 4.2 Beladung und Entladung

Während des Be- oder Entladevorgangs muss der Fahrzeugmotor ausgeschaltet, die Handbremse angezogen und das Fahrzeug durch Unterlegen von Unterlegkeilen (mindestens ein Keil bzw. zwei Keile bei drei- oder mehrachsigen Fahrzeugen) gegen Wegrollen gesichert sein. Die Keile sind vom Spediteur zu stellen.

Es darf nur auf Weisung eines Hoesch-Mitarbeiters be- oder entladen werden. Sofern sich das Fahrpersonal mit eigenen Geräten selbst be- oder entlädt, geschieht dies auf eigenes Risiko und in eigener Verantwortung.

Es ist erforderlich, dass das Fahrpersonal während des gesamten Ladevorgangs durch Hoesch anwesend ist, um zu überprüfen, ob die zur Ladung kommenden Mengen jedes Produktes mit den vereinbarten Produktmengen gemäß Frachtpapieren übereinstimmen und ob die Verpackung unbeschädigt und vollständig ist. Das Fahrpersonal muss anschließend eine Empfangsbestätigung unterzeichnen, dass die Ware inkl. Dokumente in einem ordnungsgemäßen Zustand übernommen wurde. Der Spediteur (vertreten durch das Fahrpersonal) ist danach bis zur Entladung beim Kunden für die Ladung verantwortlich.

Das Stapeln von Ware ist generell nicht erlaubt (Ausnahme: Fassware / IBC in Containern oder wenn Gebinde dafür zugelassen sind und die entsprechende Ladungssicherung erfolgt). Weiterhin ist das Werkspersonal von Hoesch nicht dafür verantwortlich, fremde Produkte in externen Fahrzeugen so umzustellen, dass sichergestellt wird, dass die zu ladenden Produkte von Hoesch noch in das Fahrzeug hineinpassen.

Fässer, die auf Paletten geladen wurden, dürfen während der Transportkette zur Laderaumoptimierung nicht von den Paletten heruntergenommen werden.

## 4.3 Ladungssicherung

Nach der abgeschlossenen Be- oder Entladung hat eine ordnungsgemäße Ladungssicherung durch das Fahrpersonal zu erfolgen.

Die Mittel zur Transportsicherung (z.B. Gurte, Spriegelbretter, Antirutschmatten etc.) sind vom Spediteur zu stellen.

Die folgenden Europäischen DIN-Normen geben eindeutige Richtlinien für die Fahrzeuggestaltung zum Transport der Produkte vor:

DIN EN 12195-2 für Zurrgurte aus Chemiefaser

DIN EN 12640 für Zurrpunkte

DIN EN 12642 für Fahrzeugaufbauten

Mindestanforderungen sind dabei:

- Intakte Zurrgurte und Ratschen in ausreichender Anzahl für jede Palettenreihe

# Anliefer- und Abholbedingungen bei Julius Hoesch GmbH & Co. KG



- Intakte und ausreichende Zurrpunkte zum Niederzurren jeder Palettenreihe (Lochleiste)
- Intakte und ausreichende Anzahl an Spriegelbrettern pro Feld zur Seitensicherung.

## 5 Bulkware

### 5.1 Allgemein

Folgende PSA muss das Fahrpersonal beim Betreten des Werks tragen:

- 1) Vollsichtbrille
- 2) Schutzhandschuhe
- 3) Geschlossene Sicherheitsschuhe (ggf. leitfähig, DIN EN 61340-4-3)
- 4) Körperbedeckende (lange) Arbeitsschutzkleidung (chemisch resistent; Overall oder Jacke und Hose/leitfähig nach DIN 1149-1) oder ggf. chemikalienbeständiger Schutzanzug.

Zur Be- oder Entladung von Bulkware werden generell nur Einkammertankzüge akzeptiert. Dies gilt nicht für Kombipartien mit mehreren Produkten. In Ausnahmesituationen können nach vorheriger Absprache und mit Zustimmung von Hoesch auch Mehrkammertankzüge eingesetzt werden.

Folgende Ausstattung muss das Fahrzeug aufweisen:

- Eindeutig spezifizierte und gekennzeichnete Erdungspunkte.
- Angabe des genauen Nennvolumens, des Eigengewichts und des maximal zulässigen Bruttogewichts auf der Außenseite des Tanks.
- Einen Kompressor. Der Einsatz an der jeweiligen Entladestelle bedarf jedoch die ausdrückliche Anweisung eines Mitarbeiters von Hoesch.
- Handlauf und Laufsteg auf dem der Tankzug / Tankcontainer überquerbar ist. (Riffelbleche sind nicht erlaubt). Der Handlauf muss die komplette Länge des Tanks abdecken. Bei Tankcontainern ohne Handlauf ist zwingend die von Hoesch zur Verfügung gestellte Absturzsicherung zu nutzen.
- Bei temperaturgeführter Ware darf nur isoliertes Equipment mit einer Heizung/Kühlanlage und funktionierender Temperaturanzeige verwendet werden.

### **Zusätzliche Ausstattung bei Fahrzeugen mit mehreren Kammern (nur wenn vorher abgestimmt bzw. speziell angefordert wurde – s.o.)**

- Angabe der Nummern der Kammern und des genauen Nennvolumens
- Ausläufe müssen in Übereinstimmung mit den Nummern der Kammern nummeriert sein. (Nummerierung der Kammern sollte auf der Vorderseite des Fahrzeugs beginnen).
- Jede Kammer muss über einen eigenen Auslauf verfügen.
- Bei temperaturgeführter Ware, funktionierende Temperaturanzeige für jede Kammer.

### 5.2 Beladung und Entladung

Die Be- oder Entladung darf nur nach Freigabe und unter Aufsicht und Weisung eines Mitarbeiters von Hoesch erfolgen. Werden Lösemittel be- oder entladen, ist das Fahrzeug zwingend zu erden (Potenzialausgleich).

# Anliefer- und Abholbedingungen bei Julius Hoesch GmbH & Co. KG



Während des Be- oder Entladevorgangs muss der Fahrzeugmotor ausgeschaltet, die Handbremse angezogen und das Fahrzeug durch Unterlegen von Unterlegkeilen (mindestens ein Keil bzw. zwei Keile bei drei- oder mehrachsigen Fahrzeugen) gegen Wegrollen gesichert sein. Die Keile sind vom Spediteur zu stellen.

Die PSA (siehe Punkt 5.1) muss angelegt sein. Bei bestimmten Stoffen (giftig, gasend, gefährlich) ist zusätzlich ein geeigneter Atemschutz anzulegen, wenn nicht durch geeignete andere Maßnahmen, wie eine Objektabsaugung eine Gefährdung verhindert werden kann. Gleiches gilt bei Probenahme.

Die Beladung erfolgt von oben durch das Mannloch oder ein Einfüllrohr. Es müssen zusätzlich ein Gaspendel und eine Überfüllsicherung angeschlossen werden.

Das Mannloch muss mindestens über einen Durchmesser von 500mm und über eine produktbeständige Dichtung verfügen. Die Anschlagbolzen oder vergleichbare Befestigungen müssen in gutem Zustand sein. Die Ränder der Mannlöcher müssen sauber und frei von Beschädigungen sein. Der Deckel des Mannlochs muss 180° zu öffnen sein.

Soll ein Tankfahrzeug nach Absprache ungereinigt neu beladen werden, muss zusätzlich eine Vorproduktbescheinigung vorgelegt werden.

Für die Entladung von Bulkware werden ausschließlich die Schläuche von Hoesch benutzt, soweit keine anderen Anweisungen durch Hoesch erfolgen. Sollten Hoesch-Schläuche keine Verwendung finden, haben die Schläuche der Spedition folgende Anforderungen zu erfüllen:

Die Schläuche müssen:

- mindestens 6m lang und mit Staubkappen ausgerüstet sein.
- in einem geschlossenen Behälter transportiert werden.
- in den letzten 12 Monaten einer Druckprüfung und ggf. einer Leitfähigkeitsprüfung unterzogen worden sein. Die Testergebnisse müssen durch einen entsprechenden Stempel oder auf Anfrage von der Spedition zur Verfügung gestellt werden.
- leitfähig sein (bei Entladung von Lösemitteln)
- gereinigt sein (Reinigungszertifikat)

Das Fahrpersonal muss während des gesamten Entladevorgangs am Fahrzeug bleiben, um den Vorgang zu beaufsichtigen. Es muss gewährleistet sein, dass das Fahrpersonal den Entladevorgang in Notfällen zu jeder Zeit unmittelbar stoppen kann.

Nach der Entladung sind alle Absperrorgane sowie der Domdeckel etc. am Fahrzeug durch das Fahrpersonal sorgfältig zu verschließen. Evtl. Produktanhaftungen sind vom Fahrpersonal zu entfernen.

## 5.3 Probenahme

Die Probenahme darf nur auf dem Betriebsgelände und nach Anweisung durch Hoesch in dazu zugewiesenen Bereichen durchgeführt werden.

Aus Sicherheitsgründen ist die Probenahme, wenn immer möglich, über das Bodenventil vorzunehmen.

# Anliefer- und Abholbedingungen bei Julius Hoesch GmbH & Co. KG



Ist in Ausnahmefällen eine Probenahme über den Domdeckel erforderlich, hat dies mit dem dafür erforderlichen Sicherheitsequipment (z. B. Absturzsicherung o. Sicherheitsgeländer) zu erfolgen.

## 5.4 Vorladungen

- Aus Qualitätsgründen werden Vorladungen mit Basen, oberflächenaktiven Substanzen wie Tenside, Silikone, fluorierte Verbindungen, Fette und Öle nicht akzeptiert.

Ausnahmen nur in Absprache und Freigabe durch die Hoesch-Einkaufsorganisation.

**Bitte unterstützen Sie uns bei unseren Bemühungen für einen sicheren und reibungslosen Be- oder Entladevorgang zu sorgen und informieren Sie Ihr Fahrpersonal und/ oder das von Ihnen beauftragte Subunternehmen entsprechend!**

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

**Julius Hoesch GmbH & Co.KG**

Düren, 13.09.2023